§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang

(1) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft das LGL.